

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 15.430
Postfach
3003 Bern

16. März 2016

15.430 s Parlamentarische Initiative. UREK-SR. Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; Art. 17 Abs. 2) im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative "Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Kanton Aargau ist von den Änderungen als Aktionär des Grenzkraftwerks Ryburg-Schwörstadt direkt und als Eigentümer der AEW Energie AG und Aktionär der Axpo indirekt betroffen. Axpo und AEW Energie AG sind an mehreren Grenzkraftwerken am Rhein beteiligt.

Der Regierungsrat begrüsst es, dass an den Vorrängen für Stromlieferungen aus internationalen Bezugs- und Lieferverträgen sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken festgehalten wird. Er schliesst sich der Haltung der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) an.

Bei verschiedenen Grenzkraftwerken wird die Energie zeitweise in das ausländische Verteilnetz eingespiessen – zum Beispiel durch ungleiche Strömungsverhältnisse, unterschiedliche Effizienz der Maschinen oder etwa bei Wartungsarbeiten und Stillständen. Bei dieser Energie handelt es sich aber im Umfang der Schweizer Länderquote um einheimische Energie, unabhängig vom Ort der Einspeisung. Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Energiepreise in Deutschland und der Schweiz unterschiedlich sind und sich zeitlich verändern. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Schweizer Länderquote jederzeit im Schweizer Netz zur Verfügung steht. Für die diskriminierungsfreie Rückführung der Länderquote ohne Zusatzkosten ist eine permanente vorrangige Zuteilung von grenzüberschreitenden Kapazitäten erforderlich. Dies muss unabhängig davon gelten, ob die Rückführung über das Übertragungsnetz oder das Verteilnetz abgewickelt wird.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung beschränkt sich ausschliesslich auf Fälle, in denen die Einspeisung direkt in das Übertragungsnetz erfolgt. Vorrang ist aber auch dann erforderlich, wenn ein Grenzkraftwerk über eine Anbindung auf Verteilnetzebene verfügt.

Damit dies im Gesetz klar geregelt ist, beantragen wir folgende Präzisierung von Art. 17 Abs. 2 StromVG:

Antrag

Art. 17 Abs. 2 StromVG soll wie folgt angepasst werden:

"Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, ~~soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss~~, soweit deren staatsvertraglich vereinbarte Länderquote nicht ohne Nutzung des Übertragungsnetzes jederzeit erfüllt werden kann, Vorrang".

Abschliessend muss noch erwähnt werden, dass die bisherige Regelung der vorrangigen Grenzkapazitäten für die Grenzkraftwerke am Rhein von den deutschen Netzbetreibern per 1. Januar 2015 nicht mehr gewährt wird. Eine einseitige Regelung auf Schweizer Seite löst das Problem nicht. Wir ersuchen Sie deshalb, mit den zuständigen Stellen dringend entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- bruno.le-roy@bfe.admin.ch